

Satzung der EIRENE - STIFTUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „EIRENE-STIFTUNG“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist 56564 Neuwied.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Völkerverständigung und des interkulturellen Lernens, der sozialen Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte und die Förderung des ökologischen Handelns (Nr. 10 und Nr.12 der Anlage 7 ESTR; §§51 ff AO).
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des gemeinnützigen Vereins: EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V. mit Sitz in Neuwied. Darüber hinaus können auch Maßnahmen gewaltfreier Konfliktbearbeitung und Initiativen, die mit den Stiftungszielen und den EIRENE-Grundsätzen übereinstimmen, gefördert werden. Solchen nicht unmittelbar von EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V. durchgeführten Maßnahmen dürfen jedoch nicht mehr als 20% der Stiftungserträge eines Jahres zugeführt werden.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die (Zu-)Stifter/ innen und deren Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Stiftungsorgane haben eine differenzierte Anlagenpolitik des Stiftungsvermögens zu betreiben, wobei bei Finanzbeteiligungen an Wirtschaftsunternehmen folgende Kriterien zu beachten sind:
 - a) Umweltverträglichkeit im Produktionsprozess, im Produkt und im Betrieb,
 - b) Sozialverträglichkeit im Umgang mit und in der Entlohnung von Mitarbeiter/innen.
 - c) Ausgeschlossen sind Beteiligungen an Rüstungsproduktion, an stark umweltbelastenden Produktionsweisen und Produkten sowie an Spekulationsgeschäften.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen der (Zu-)Stifter/innen oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind und mindestens Euro 2.500,-- betragen. Zuwendungen ohne

Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium
 3. die Stifter/innenversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Notwendige Reisekosten werden auf Antrag entsprechend der Reisekostenregelung von EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V. erstattet. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stifter/innen für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt. Die Mitglieder aller weiteren Vorstände wählt das Kuratorium für eine Amtszeit von drei Jahren mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der/die Nachfolger/in vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer der verbleibenden Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ergänzung des Vorstandes auf die volle Mitgliederzahl wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte eine/n neue/n Vorsitzende/n und eine/n neue/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (3) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (siehe (2)).

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den/die Vorsitzende/n, im Falle einer Verhinderung durch dessen/deren Vertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Erteilung von Einzelvollmachten ist zulässig.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Finanzplans;
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung (=Einnahme-/Ausgabenübersicht) mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und deren Vorlage innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde;
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - e) die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme;
 - f) die Einberufung und Durchführung der Stifter/innenversammlung.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung von EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V. delegiert. Fünf weitere Mitglieder werden von der Stifter/innenversammlung gewählt. Wählbar sind die in der Stifter/innenversammlung vertretenen (Zu-)Stifter/innen selbst sowie fachlich kompetente natürliche Personen ihres Vertrauens. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines von der Stifter/innenversammlung gewählten Kuratoriumsmitglieds rückt der/die nächstfolgende Kandidat/in gemäß der Stimmanteile der letzten Kuratoriumswahl nach.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - c) die Genehmigung des Finanzplanes;
 - d) die Bestellung des/der Rechnungsprüfers/in;
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - f) die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beschlussfassung über Anträge auf
 - a) Satzungsänderungen (§14)
 - b) Änderung des Stiftungszwecks (§15)
 - c) Aufhebung der Stiftung (§15)
 - d) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen (§15).
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Stifter/innenversammlung

- (1) Stifter/innen sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihre Beteiligung am Stiftungsgeschäft der EIRENE-Stiftung einen Betrag von mindestens Euro 2.500,-- zugewendet haben. Zustifter/innen sind natürliche oder juristische Personen, die der EIRENE-Stiftung nach Zustellung der Genehmigungsurkunde einen Betrag von mindestens Euro 2.500,-- zugewendet haben.
- (2) Die Stifter/innenversammlung besteht aus jenen Stifter/innen und Zustifter/innen, die der Stiftung insgesamt einen Betrag von mindestens Euro 15.000,-- zugewendet und die ihre Mitgliedschaft in der Stifter/innenversammlung schriftlich erklärt haben. Zustifter/innen, die der Stiftung einen Betrag von weniger als Euro 15.000 zugewendet haben, werden als beratende Mitglieder zur Stifter/innenversammlung eingeladen unter der Voraussetzung, dass sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem Gremium erklärt haben.
- (3) Die aus der Stiftung erwachsenden Rechte der (Zu-) Stifter/innen sind übertragbar und vererbbar unter der Voraussetzung, dass im ersten Fall eine notarielle und im zweiten Fall eine testamentarische Verfügung vorliegt. Testamentarische Erben und bevollmächtigte Vertreter/innen sind (Zu-)Stifter/innen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für den Fall, dass kein/e stimmberechtigte/r (Zu-)Stifter/in mehr vorhanden ist, werden die Aufgaben der Stifter/innenversammlung von einem Gremium wahrgenommen, dessen Mitglieder von EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V. benannt werden. Es setzt sich zusammen aus drei Vertreter/innen von EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V, drei Sachverständigen kirchlicher Hilfswerke sowie einem/r unabhängigen Jurist/in oder Betriebswirt/in. Das Gleiche gilt, wenn keine/r der lebenden und

teilnahmeberechtigten (Zu-)Stifter/innen seine/ihre Mitgliedschaft in der Stifter/innenversammlung erklärt hat oder wenn nach zweimaliger fristgerechter Einladung kein Mitglied der Stifter/innenversammlung zur Stifter/innenversammlung erschienen ist.

§ 12

Rechte und Pflichten der Stifter/innenversammlung

Aufgabe der Stifter/innenversammlung ist die im dreijährigen Abstand durchzuführende Wahl der fünf weiteren Kuratoriumsmitglieder sowie deren mögliche Nachfolger (§9 Abs.1 und 2). (Zu-)Stifter/innen können sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe von anderen stimmberechtigten (Zu-)Stifter/innen vertreten lassen.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen der Organe lädt der/die jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung der Stifter/innenversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Vorsitzende des Organs, der/die zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen muss jeweils die absolute Mehrheit, in den Fällen der §§ 9 Abs. 3, 14 Abs.2 und 15 Abs. 1 die dort genannten Mehrheiten der Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnismünderschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der von ihm/ihr beauftragten Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

§ 15

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Kuratoriums an EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V., Neuwied und an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

*Vermerk: Die Stiftung ist am 15. Juni 2000 entstanden.
Diese Fassung der Satzung gilt seit dem 30. Mai 2012, dem Tag der Zustellung der
Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
(Stiftungsbehörde).*